



Pressemitteilung

Zivilrechtsstreit um Zulässigkeit von Äußerungen

- Qatar Football Association ./. Dr. Theo Zwanziger

26.01.2016
Seite 1 von 2

03/2016

Der Fußballverband des Staates Katar klagt in dem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf (6 O 226/15) gegen den früheren DFB-Präsidenten Dr. Theo Zwanziger auf Unterlassung. Dr. Theo Zwanziger soll nicht mehr sagen dürfen, „dass Katar ein Krebsgeschwür des Weltfußballs ist“.

Dr. Elisabeth Stöve
Vors. Richterin am Landgericht
Pressesprecherin
Telefon 0211 8306 - 51680
Telefax 0211 87565 1260
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Der Verhandlungstermin findet am 02.02.2016 um 10:30 Uhr in Raum 1.120 des Landgerichts Düsseldorf statt. Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Matz hat das persönliche Erscheinen der Parteien nicht angeordnet. Eine abschließende Entscheidung in dem Termin am 02.02.2016 wird nicht erwartet.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits ist ein sechs Minuten langes Interview des Beklagten vom 02.06.2015 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender Hessischer Rundfunk (HR) zur Organisation des Weltfußballverbandes FIFA (Fédération Internationale de Football Association). Der Reporter stellte die Frage: „Könnte so ein Neuanfang nicht vielleicht auch dadurch deutlich gemacht werden, dass man die hochumstrittene WM in Katar vielleicht doch nicht so stattfinden lässt, wie sie geplant worden ist? Halten Sie das für möglich, dass das noch zu verhindern ist, jetzt, in dieser neuen Situation?“ Auf diese Frage antwortete der Beklagte: „Das habe ich immer für möglich gehalten und für notwendig. Ich habe immer klar gesagt, dass Katar ein Krebsgeschwür des Weltfußballs ist. Mit dieser Entscheidung hat alles begonnen.“ Das Interview wurde mit weiteren Fragen und Antworten fortgesetzt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
Telefax 0211 87565 1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817

Die klagende Qatar Football Association vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Aussage um eine Kollektivbeleidigung handele. Sie sei als Fußballverband beleidigungsfähig. Der Vergleich mit einem Krebsgeschwür als eine pathologische Zellwucherung, die auf qualvolle Weise zu einem Auslösen des Lebens führe, sei in höchstem Maße eine Äußerung der Nichtachtung und Missachtung.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass seine Aussage sich nicht auf eine Person und nicht auf die klagende Qatar Football Association





beziehe, „sondern auf das System der Vergabe durch die FIFA und die Vergabeentscheidung selbst“. Er habe „Katar“ gesagt; der durchschnittliche Zuhörer wisse gar nicht, dass es eine Qatar Football Association gebe, sondern verbinde mit dem Begriff „Katar“ den Staat. Er sei als Exekutivkomiteemitglied der FIFA berechtigt und verpflichtet gewesen, die Reformarbeit bei der FIFA zu beginnen.

Seite 2 von 2

Streitwert: 100.000,-- €

Dr. Elisabeth Stöve
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Pressesprecherin des Landgerichts